



uptodate.

DAS MAGAZIN DER CGM DENTALSYSTEME | 3.2024

&

zfa.

EXTRA für das
Praxisteam | 3.2024



05



10



14



18



20

uptodate.

- 03 Editorial
- 04 Drohende Gefahr für die zahnärztliche Niederlassung
- 05 Zahnärztinnen und Zahnärzte können Leistungen im praxiseigenen Labor als kalkulatorischen Gewinn berechnen
- 06 Anwenderbericht
Frau Dr. Anne Sandmann

- 10 Digitalisierung der Buchhaltung
- 12 DZR-Abrechnungstipp
- 14 Sozialversicherungspflicht für Pool-Zahnärztinnen und -Zahnärzte
- 18 Neue Apps
- 20 Termine
- 22 Anwender fragen – Experten antworten
- 23 Impressum



**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

da kaum ein Tag vergeht, an dem nicht irgendwelche „bad news“ auf uns einprasseln, freue ich mich, Ihnen heute die neue Ausgabe unseres Kundenmagazins uptodate überreichen zu dürfen – denn sie enthält viele erfreuliche Themen!

Besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen unseren Anwenderbericht von Frau Dr. Anne Sandmann aus Rostock mit einer außergewöhnlichen Praxishistorie. Zum Umstieg von CGM Z1 auf CGM Z1.PRO sagt sie: „Wir hätten diesen Umstieg schon viel früher machen sollen.“ Frau Dr. Sandmann führt mit ihrer Praxispartnerin, Dr. Inga Herzog, und einem äußerst erfahrenen Team eine Gemeinschaftspraxis, die bereits seit weit über 90 Jahren ihre Patientinnen und Patienten betreut – und zwar ohne einen Engpass bei den Mitarbeitenden.

Und wo Sie gerade schon dabei sind: Lassen Sie Ihre lesenden Augen doch auch mal eben über den Beitrag unseres Steuerexperten Herrn Christoph Röger schweifen, der wichtige Hinweise zur digitalisierten Buchführung für Sie erarbeitet hat. Mit einer Schnitt-



editorial.

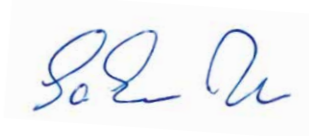
stelle zum DATEV Buchungsdatenservice können Sie Ihren Praxisalltag zukünftig deutlich erleichtern.

Sie möchten außerdem einen vorausschauenden Blick auf unseren Veranstaltungskalender für das 4. Quartal 2024 werfen? Unter www.cgm.com/dentalsysteme-seminare finden Sie eine ganze Reihe von Seminaren und Online-Schulungen, die für Sie und Ihre Mitarbeitenden einen beachtlichen Mehrwert für die Nutzung unserer Software-Programme bieten.

Mit Hinblick auf die Digitalisierung im Gesundheitswesen und die Ergebnisse der repräsentativen Umfrage des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi) mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ist es mir wichtig, Sie noch einmal aufmerk-

sam zu machen auf das HVM-Statistikmodul und das PAR-UPT-Modul für CGM Z1.PRO. Gerade in heutigen Zeiten ist es wichtig, den administrativen Aufwand zu reduzieren, um mehr Zeit für die Patientinnen und Patienten zu haben.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches 4. Quartal 2024 und verbleibe bis dahin mit herzlichen Grüßen aus Koblenz!



Sabine Zude
Geschäftsführerin
CGM Dentalsysteme GmbH



DROHENDE GEFAHR FÜR DIE ZAHNÄRZTLICHE NIEDERLASSUNG

Eine repräsentative Umfrage des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi) mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) bestätigt die zunehmend geringer werdende Attraktivität der Niederlassung in einer eigenen Zahnarztpraxis.

Die Umfrageergebnisse:

- 58 Prozent der Zahnärztinnen und Zahnärzte würden sich heute nicht mehr niederlassen.
- 72 Prozent erwägen sogar, vorzeitig aus der Versorgung aussteigen. Hauptgründe sind die hohe Bürokratiebelastung und eine praxisferne Digitalisierung. Dies führt zusammen mit dem Fachkräftemangel zu weniger Zeit für die Patientenversorgung.
- Drei Viertel der Befragten sind bereits von Honorarkürzungen betroffen.
- Bei 87 Prozent führen diese Kürzungen zu Einschränkungen in der Patientenversorgung und längeren Wartezeiten.
- Fast 90 Prozent erwarten eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage.
- Fast drei Viertel der Befragten fühlen sich ausgebrannt.
- 90 Prozent befürchten, keine geeignete Nachfolge für ihre Praxis zu finden.

**97 %
SEHEN KEINE
ANGEMESSENE
WERTSCHÄTZUNG
DURCH DIE
POLITIK.**

Die Online-Umfrage lief vom 18. April bis zum 20. Mai 2024. 12,2 Prozent der Zahnärztinnen und Zahnärzte nahmen daran teil. 82 Prozent der Teilnehmenden sind in Einzelpraxen tätig, 16 Prozent in Berufsausübungsgemeinschaften und der Rest in einem MVZ.



ZAHNÄRZTINNEN UND ZAHNÄRZTE KÖNNEN LEISTUNGEN IM PRAXISEIGENEN LABOR ALS KALKULATORISCHEN GEWINN BERECHNEN

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden (Urteil vom 13.07.2023, Az.: I ZR 60/22), dass Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre Leistungen im praxiseigenen Labor als kalkulatorischen Gewinn berechnen können. Damit wies er die Revision der Wettbewerbszentrale zurück, so dass das Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) rechtskräftig ist.

HINTERGRUND

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V. ließ gerichtlich überprüfen, ob die Berechnung eines Gewinnanteils gegen die Bestimmungen der GOZ verstößt. Ausgangspunkt war eine Broschüre eines führenden Herstellers von Dentalprodukten und Dentaltechnologien. Hierin wurde auf die Möglichkeit zur Veranschlagung eines Gewinnanteils verwiesen.

Zur Begründung einer Gewinnmarge wurde angeführt, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche zahntechnische Leistungen in einem eigenen Praxislabor erbringen, einen angemessenen Gewinnanteil in deren zahntechnische Leistung einkalkulieren dürfen. Eine solche Marge sei schon lange gelebte Praxis. Der Ordnungsgeber selbst habe in der Begründung zu § 9 GOZ die Möglichkeit anerkannt, einen Gewinnanteil einzuberechnen.

KERN DER BEGRÜNDUNG

Auch die Zahnärztin oder der Zahnarzt trage im Eigenlabor ein wirtschaftliches Risiko. Deshalb dürfe diese oder dieser nicht schlechtergestellt sein als ein Fremdlabor oder eine Zahnarztpraxis, welche mit einem Fremdlabor zusammenarbeitet.

Quelle: lenmed.de

CGM Z1.PRO IST ÜBERSICHTLICH UND KOMPLEX

Geradezu nahtlos fügt sich die Geschäftsbeziehung zwischen CGM Dentalsysteme und der Zahnarztpraxis Dr. Anne Sandmann und Dr. Inga Herzog in die Tradition der Rostocker Gemeinschaftspraxis ein: Seit 1993 arbeiten sie ununterbrochen zusammen – zunächst mit CHREMASOFT, dann mit CGM Z1 und seit Februar 2024 mit CGM Z1.PRO. Ein System, „für das wir uns schon viel früher hätten entscheiden sollen“, betont die Zahnärztin, „denn es ist übersichtlicher und bietet eine höhere Funktionalität und einen optimalen Workflow.“

Ihre Berufswahl erklärt Dr. Sandmann mit folgender Begründung: „Weil ich die Arbeit mit Menschen, die handwerklichen Tätigkeiten, die geistigen Herausforderungen und vor allem die selbstständige, abwechslungsreiche Arbeit liebe.“



FÜNF MONATE ERFAHRUNGEN

Rund drei Wochen haben sie, ihre Kollegin Dr. Inga Herzog und ihr Team benötigt, um sich auf die neue Software einzustellen. Jetzt sind sie unisono begeistert und sehen den größten Unterschied „in der modernen Technologie und im modernen Design von CGM Z1.PRO“. Für Anne Sandmann persönlich „ist eine der schönsten Neuerungen die Möglichkeit, beim 01-Befund gleichzeitig die Zahngrafik mit dem Röntgenbild aufrufen und koppeln zu können, aber ebenso die richtig gute PAR-Schnellerfassung“.

DARÜBER HINAUS IST IHR DIE HERVORHEBUNG DER NACHFOLGENDEN PUNKTE WICHTIG:

- bildschirmfüllende Fenstergröße
- individuelle Ansichten
- verbesserte Zahngrafik
- Anzeige der Füllungstherapie
- Mundhygiene-Beratungsdokumentation
- der Endo-Planungsassistent
- die Expressplanung für Prothetik mit Kostenübersicht und -gegenüberstellung
- die einfache Beratungsdokumentation mit den Textbausteinen und
- die MDR-konforme Verbrauchsdokumentation direkt in der Karteikarte.

Diese Anwendungen erleichtern ihr den Arbeitsalltag seit nunmehr fünf Monaten. Mit Stolz erzählt sie: „Wir arbeiten in unserer Praxis nur mit Hightech-Geräten, angefangen beim selbstverständlichen Einsatz der Lupenbrille über digitales Röntgen bis hin zur Anwendung von zwei Prophylaxis Master-Geräten von EMS, mit denen wir nach dem GBT-Protokoll arbeiten.“

WERTSCHÄTZUNG DER MITARBEITERINNEN

Zwar spielt auch in Mecklenburg-Vorpommern der Fachkräftemangel eine ganz wesentliche Rolle, „aber unsere Praxis ist davon nicht betroffen. Wir haben alle Stellen besetzt, d. h., wir Zahnärztinnen arbeiten derzeit mit zwei ZMP, einer ZMV und zwei ZMF. Als wir Anfang 2002 die Praxis von meinen Eltern übernommen haben, kannte ich das gesamte Team bereits seit 1993. Klar, dass zur Übernahme auch das Team der Mitarbeitenden gehörte.“

Es ist also auch kein Wunder, wenn Dr. Anne Sandmann ihren Kolleginnen und Kollegen mit auf den Weg gibt, „dass Zahnärztinnen und Zahnärzte nur so gut sind wie das ganze Team“.

„Das Allerwichtigste ist in meinen Augen die Wertschätzung unserer Mitarbeitenden. Nur mit einem guten Team können wir erfolgreich arbeiten.“

MENSCHLICHE KOMPETENZ SPIELT EINE HAUPTROLLE

In Bezug auf den Erfolg ihrer nunmehr seit 93 Jahren arbeitenden Gemeinschaftspraxis spielen für sie erstens Empathie, zweitens der freundliche Empfang, drittens das offene Ohr für die Probleme der Patientinnen und Patienten und viertens selbstverständlich die hohe fachliche Kompetenz eine Hauptrolle. „Menschliche Kompetenz und gutes Praxispersonal schaffen Vertrauen, ohne sie hätte unsere Praxis nicht über so viele Jahre so erfolgreich praktizieren können.“

GENERATIONENWECHSEL

Die langjährige Verbindung zu S&N Datentechnik habe sowohl in der Beratung und Vorbereitung als auch bei der technischen Einrichtung der Praxis eine absolut entscheidende Rolle gespielt, betont die Zahnärztin. Denn inzwischen habe nicht nur ein Generationenwechsel in der Praxis stattgefunden, sondern auch bei S&N, dem betreuenden örtlichen Vertriebs- und Servicepartner. „Die Söhne der S&N-Gründer haben die Geschäftsführung ebenso übernommen wie die Zusammenarbeit mit CGM Dentalsysteme.“

„Wir haben in der Vorbereitungszeit die Angebote von S&N genutzt und sowohl Schulungen als auch Seminare gebucht und uns außerdem die CGM-Videos auf Youtube immer wieder angeschaut.“

Auch der intensive Erfahrungsaustausch mit einer ehemaligen Mitarbeiterin, die nun in Schwerin mit CGM Z1.PRO arbeitet, war sehr motivierend und hat zur Entscheidung mit beigetragen.



DER TECHNISCHE UMSTIEG

„Die technische Umstellung auf CGM Z1.PRO hat einen halben Tag gedauert, an dem die Praxis geschlossen war. Aber diese Stunden wurden dank der perfekten Vorbereitung durch S&N gleich für unsere praxisinterne Schulung der neuen Software genutzt. Danach haben wir nur eine kurze Zeit benötigt, um uns die Prozesse von Z1.PRO zu erarbeiten und gleichzeitig endlich auf die karteikartenlose Abrechnung umzustellen.“

Im Einsatz sind heute „der CGM PRAXISTIMER, das UPT-Modul und besonders häufig die CGM Z1.PRO Expertenanalyse. Bei der TI-Anbindung selbstverständlich KIM zum Austausch mit Kollegen-Praxen, das zeitsparende EBZ-Verfahren und das eZahnbonusheft.“



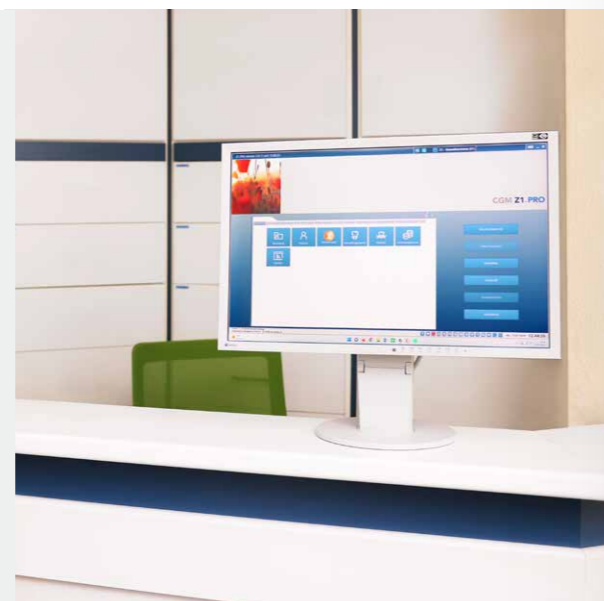
**Gemeinschaftspraxis Zahnärzte
Dr. Anne Sandmann - Dr. Inga Herzog**

Parkstraße 10 | 18057 Rostock

Telefon: 0381/2018510

E-Mail: a.sandmann@t-online.de

Internet: <http://zahnarzt-in-rostock.de>



FAZIT:

„CGM Dentalsysteme ist immer Vorreiter und setzt alle Anforderungen des Gesetzgebers zügig um. Wir haben bis heute problemlos mit CGM Z1.PRO gearbeitet und deshalb: großes Lob an das Team von CGM Dentalsysteme.“



PRAXISHISTORIE

01.04.1930	Gründung der Praxis durch Dentist Fritz Höppner, Großvater von Dr. Anne Sandmann	1989	Mit der Wende neue Perspektiven und Praxis-Investitionen von mehreren Hunderttausend DM
1932	Umzug in die heutige Adresse Parkstraße 10	1992	Umbau der gesamten Praxis
1939 – 1945	Während des 2. Weltkriegs Auslagerung der Praxis	1993	Anfang des Jahres steigt Dr. Anne Sandmann in die elterliche Praxis ein und arbeitet ab Oktober als niedergelassene Zahnärztin mit ihren Eltern in der Gemeinschaftspraxis
1945	Erste Patienten können wieder behandelt werden, bezahlt wird mit Eiern, Milch und Butter	2001	Dr. Uta Bauch zieht sich aus der Praxis zurück
1952	Erhält Fritz Höppner seine Approbation als Zahnarzt	2002	Gründung der Gemeinschaftspraxis Dr. Anne Sandmann & Dr. Inga Herzog
1952 – 1975	23 Jahre führt und behandelt Dr. Fritz Höppner in eigener Praxis	2003	Dr. Günter Bauch zieht sich aus der Praxis zurück
1968	Tochter Dr. Uta Bauch steigt in die Praxis ein	2010	Die älteste familiengeführte Zahnarztpraxis in Mecklenburg-Vorpommern feiert ihr 80-jähriges Jubiläum
1969 – 2001	Dr. Uta Bauch in eigener Niederlassung	2020	Die älteste familiengeführte Zahnarztpraxis in Mecklenburg-Vorpommern will ihr 90-jähriges Jubiläum feiern, die Feier entfällt aufgrund der Corona-Pandemie
1978 – 1988	Dr. Günter Bauch als mithelfendes Familienmitglied in der Praxis Eine Füllung kostet 20 Pfennig		
1984 – 1989	Tochter Anne Sandmann studiert Zahnmedizin in Halle und Rostock		



DIGITALISIERUNG VON BUCHFÜHRUNG UND PROZESSEN BRINGT VORTEILE

Der Geschäftsverkehr wird zunehmend hektischer. Gleichzeitig wachsen die Anforderungen an jede Praxisinhaberin und jeden Praxisinhaber. Dabei hilft es, vollständige Informationen zu jeder Zeit auf Knopfdruck parat zu haben.

UMFASSENDE INFORMATIONEN RUND UM DIE UHR

Sowohl kleine als auch große Praxen setzen moderne Informationsverarbeitungs- sowie Kommunikationssysteme ein, um stets den Überblick zu behalten. Bisher war die Übermittlung der Unterlagen an den Steuerberater der „Flaschenhals“, da die genutzten Systeme nicht aufeinander abgestimmt waren und durch manuelle und besonders fehleranfällige Prozesse verlangsamt wurden. Besser wäre es, wenn die Systeme des Mandanten nahtlos mit denen des Steuerberaters zusammenarbeiten würden. Als kleines oder mittelständisches Unternehmen könnte man so einen zusätzlichen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten erlangen. Wie kann ein solches System aussehen? Im Idealfall handelt es sich um ein einziges System, also eine integrierte Lösung für die Abbildung aller Geschäftsvorfälle. Erforderlich ist dafür ein Buchhaltungssystem mit betriebswirtschaftlichen Analysen, von Offenen-Posten-Auswertungen bis hin zum Jahresabschluss und der Steuererklärung.

DIE KEHRSEITE DER MEDAILLE

Auch das Finanzamt hat ein gesteigertes Interesse an solch ausführlichen Informationen. Mit dem Rückenwind der obersten Finanzrichter hat die Finanzverwaltung die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD) vor einigen Jahren neu gefasst. Das oberste Finanzgericht hat dabei das umfassende Begehren der Prüfer bestätigt: Jeder Datensatz, der elektronisch im Unternehmen entsteht, kann dabei von den Prüfern ausgelesen werden! Dabei weiß die Praxis oft gar nicht, welche Daten ihr System tatsächlich produziert bzw. dokumentiert. Damit gelangen diese Grundbücher in den Mittelpunkt jeder Betriebsprüfung.

DIE VORTEILE ÜBERWIEGEN

Obwohl die Digitalisierung dem Finanzamt die Arbeit erleichtert, überwiegen die Vorteile der Effizienzsteigerung bei der Praxis. Neben präzisen Informationen zu jeder Zeit und geringerer Fehleranfälligkeit gibt es einen weiteren wichtigen Vorteil in einem einheitlichen System gratis dazu: Es macht einfach mehr Spaß!

CHANCEN NUTZEN

Was kostet die Einführung eines solchen Systems? Jeder Arbeitsschritt, den Sie in Ihrer Praxis einsparen, hilft Zeit und damit Geld zu sparen. Sobald die neuen Systeme etabliert sind, haben Sie bereits einen wichtigen Schritt zur Optimierung Ihrer Ausgabenseite getan. Sie können sich dann im nächsten Schritt verstärkt auf Ihre Kernaufgabe konzentrieren. Lassen Sie sich eine Chance nicht ungenutzt – selbst wenn es zu Beginn ein Umdenken, zusätzliche Zeit und Investitionen erfordert. Denn auch Ihr größter Konkurrent könnte sich damit Ihnen gegenüber einen entscheidenden Vorteil verschaffen.

**Autor: Christoph Röger,
Röger & Kollegen, Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.christoph-roeger.com**



**„JEDER ARBEITSSCHRITT,
DEN SIE IN IHRER PRAXIS
EINSPAREN, Hilft ZEIT UND
DAMIT GELD ZU SPAREN.“**



DIESE RELEVANZ HAT AUCH DIE CGM ERKANNT UND BIETET ZUKÜNFTIG EINE DIREKTE SCHNITTSTELLE ZUM DATEV BUCHUNGSDATENSERVICE IN Z1.PRO

Der DATEV Buchungsdienst optimiert die Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Mandanten durch die sichere Übertragung von Buchungs- und Stammdaten sowie Belegbildern in die DATEV-Cloud. Diese Daten können direkt in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen weiterverarbeitet werden.

Wichtige Features umfassen die automatisierte Datenübertragung, die Integration von Belegbildern, die Übertragbarkeit vielfältiger Datenarten und die Unterstützung der GoBD-Konformität.

Mit der neuen Schnittstelle zu Z1.PRO können Rechnungen und Belege schnell hochgeladen und importiert werden, was sofortigen Zugriff für die Kanzlei ermöglicht. Dies beschleunigt die Bearbeitung und Abstimmung erheblich. Durch die Echtzeit-Zusammenarbeit haben Praxis und Kanzlei jederzeit Zugriff auf aktuelle Daten, wodurch manuelle Eingaben und Fehler reduziert und die Prozesse effizienter werden.

Zusammen bietet der DATEV Buchungsdienst eine umfassende Lösung für eine digitalisierte und effiziente Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und ihren Mandanten.

DZR | Blaue Ecke

Ein Service des DZR — Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum

GOÄ 70 – MEHR ALS NUR „AU-BESCHEINIGUNG“

Am meisten bekannt und berechnet ist die GOÄ 70 für das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Jedoch steckt noch einiges mehr in dieser Ziffer.

Die Leistungslegende der GOÄ 70 lautet: „Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.“

Dieser ist zu entnehmen, dass außer der AU-Bescheinigung auch eine „kurze Bescheinigung“ oder ein „kurzes Zeugnis“ berechnet werden können.

Als kurze Bescheinigungen gelten nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer (GOÄ Kommentar Stand 09/2023) z. B. die Ausstellung eines neuen Impfausweises, Eintragungen im Allergiepass, Schulbefreiung, Sportbefreiung, Befreiung vom Kindergarten, Personenbeförderungsschein etc. Zudem berechtigt das Ausstellen eines Röntgenpasses und Eintragungen in diesen den Ansatz der GOÄ 70.

Bestätigt wird ebenfalls, dass im Rahmen einer S3-leitlinienbasierten Parodontitistherapie die schriftliche Information des Zahlungspflichtigen (vergleichbar Vordruck 11 der Anlage 14a des BMV-Z) über das Ergebnis des Parodontalen Screening Index, den möglichen Behandlungsbedarf und die Notwendigkeit, einen klinischen und röntgenologischen Befund zwecks Diagnose zu erheben, den Leistungsinhalt dieser Ziffer erfüllt.

Dasselbe gilt für das Ausstellen von Anwesenheitsbescheinigungen, kurzen Befundmitteilungen und für Patientenbegleitschreiben z. B. mit Hinweisen auf patientenbezogene Besonderheiten (für andere Fachärzte).

Werden mehrere Bescheinigungen ausgestellt, beispielsweise eine AU-Bescheinigung und ein Personenbeförderungsschein, so darf die GOÄ 70 mehrfach berechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie schriftlich erfolgen. Ob formlos oder mittels Formblatt obliegt der Praxis.

— **Hinweis:** GOÄ 70 für Eintragungen im Röntgenpass abrechnungsfähig.

Ein Service des DZR
DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH

Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart
Tel. 0711 99373-4980 | Fax 0711 99373-4999
kontakt@dzr.de | www.dzr.de



IHR UPDATE



INSTALLATIONSHINWEISE

Wichtig:

Bitte führen Sie unbedingt vor Installation des Updates eine Datensicherung durch! Legen Sie den Update-Datenträger in das Laufwerk Ihres Rechners (Server oder Heimarbeitsplatz) ein. Bitte aktualisieren Sie zuerst den Server Ihres Praxisnetzes und – wenn vorhanden – erst danach den Heimarbeitsplatz. Die Updateroutine wird im Anschluss automatisch gestartet. Für den (eher unwahrscheinlichen) Fall, dass die Updateroutine nicht automatisch gestartet wird, geben Sie bitte unter „Start/Ausführen“ den Befehl „D:\autorun.exe“ ein. Hinweis: Das „D“ steht für den Laufwerksbuchstaben Ihres DVD-/CD-Laufwerks. Sollte Ihr DVD-/CD-Laufwerk einen anderen Laufwerksbuchstaben als „D“ verwenden, tragen Sie diesen ein.



SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR POOL-ZAHNÄRZTINNEN UND -ZAHNÄRZTE

Als Pool-Zahnärztin oder -Zahnarzt noch selbstständig arbeiten? Diesen Zahn hat das Bundessozialgericht (BSG) Kassel mit seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2023 (Az. B 12 R8/21 R) erst einmal allen gezogen, die nach der Praxisaufgabe ihren Beruf noch als selbstständige Pool-Zahnärztin oder -Zahnarzt im Notdienst ausüben wollen oder wollten.

Denn Zahnärztinnen und Zahnärzte, die keine eigene Zulassung mehr besitzen, aber vertragszahnärztliche Bereitschaftsdienste übernehmen, können durchaus sozialversicherungspflichtig sein, entschied das BSG. Maßgeblich für die Antwort auf die Frage „selbstständig oder abhängig beschäftigt?“ seien, wie bei anderen Tätigkeiten auch, die konkreten Umstände des Einzelfalls.

DER FALL

Der klagende Zahnarzt hatte 2017 seine Praxis verkauft. Seitdem war er nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. 2018 und 2019 beteiligte er sich aber noch am von der KZV organisierten Notdienst in Heidelberg. Die Tätigkeit fand in durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KZVBW) angemieteten und durch diese mit Geräten, Material und Personal ausgestatteten Räumlichkeiten eines Notfalldienstzentrums statt. Eine individuelle patientenbezogene Abrechnung fand nicht statt. Die Vergütung lag je nach Schicht zwischen 34 und 50 Euro je Stunde.

Da die Rentenversicherung ein Statusfeststellungsverfahren durchführte, kam es zum Streit über die Frage, ob der Zahnarzt selbstständig oder abhängig beschäftigt war. In den ersten beiden Instanzen gingen die Gerichte – ebenso wie die Rentenversicherung – noch davon aus, dass die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst als „selbstständig“ zu bewerten sei. Das Bundessozialgericht hat nun aber anders entschieden.

FREMDBESTIMMT ODER SELBSTSTÄNDIG?

Die Kasseler Richter befanden, dass allein die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch eine selbstständige Tätigkeit nahelegt. Vielmehr sei auch in solchen Konstellationen eine Gesamtabwägung der konkreten Umstände vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sei der Zahnarzt wegen seiner Eingliederung in die Betriebsabläufe der KZV sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Dafür spreche auch seine Tätigkeit in den Räumen der KZV, auf die er weder einen entscheidenden noch einen unternehmerischen Einfluss hatte.

Ebenfalls gegen eine Selbstständigkeit sprach, dass der Zahnarzt unabhängig von den konkret durchgeführten Behandlungen auf Stundenbasis honoriert wurde und keine Abrechnungsbefugnis (mehr) besaß. Gerade diese aber sei für das Vertragszahnarztrecht typisch, so das BSG. Dass er bei den konkreten medizinischen Behandlungen frei und eigenverantwortlich (be)handeln konnte, falle demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht. Infolgedessen unterlag der Zahnarzt bei der vorliegenden Notdiensttätigkeit der Versicherungspflicht, urteilte das BSG.

DIE SORGEN DER KASSEN(ZAHN-)ÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN

Die Bedeutung der Pool-Zahnärztinnen und -Zahnärzte für die zahnärztliche Versorgung, die Sorgen der KZVen und die Konsequenzen aus dem BSG-Urteil verdeutlichte und kommentierte das Marktforschungsunternehmen Rebmann Research am 16. November 2023 so:

„Pool-Zahnärzte übernehmen einen großen Teil der Notdienste, die von den KZVen organisiert werden, und entlasten damit die niedergelassenen Zahnärzte. Das Urteil des BSG dürfte zu einem Engpass in der zahnärztlichen Notdienstversorgung führen, da viele Pool-Zahnärzte ihre Tätigkeit beenden könnten, wenn sie der Sozialversicherungspflicht unterliegen.“

VERSCHLECHTERUNG DER ZAHNMEDIZINISCHEN VERSORGUNG ZU BEFÜRCHTEN

Die KZV Baden-Württemberg warnte bereits davor, dass das bestehende System des Notdienstes, der zu durchschnittlich rund 40 % von Pool-Zahnärztinnen und -Zahnärzten übernommen wurde, nicht weitergeführt werden könnte.

„Wenn die niedergelassenen Zahnärzte alle Notdienste der Pool-Zahnärzte übernehmen müssten, müssten sehr wahrscheinlich sowohl die Sprechzeiten in der Regelversorgung als auch die Notdienstzeiten reduziert werden. Die Folgen wären eine Verschlechterung der zahnmedizinischen Versorgungsqualität und eine Überlastung der Notaufnahmen der Krankenhäuser.“

„WENN DIE NIEDERGELASSENEN ZAHNÄRZTE ALLE NOTDIENSTE DER POOL-ZAHNÄRZTE ÜBERNEHMEN MÜSSTEN, MÜSSTEN SEHR WAHRSCHEINLICH DIE NOTDIENSTZEITEN REDUZIERT WERDEN.“

AUCH ÄRZTLICHER NOTDIENST BETROFFEN

Das Urteil betrifft nicht nur die zahnärztliche Notfallversorgung, sondern auch die ärztliche. Davon gehen jedenfalls sowohl die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) als auch das baden-württembergische Gesundheitsministerium aus. Als Reaktion auf das BSG-Urteil hat die KV Baden-Württemberg (KVBW) bereits entschieden, die 3.000 Pool-Ärztinnen und -Ärzte und 1.000 MFA, die rund 40 Prozent der Notdienste in 115 Notfallpraxen übernommen haben, nicht mehr für den Bereitschaftsdienst heranzuziehen und diesen einzuschränken.

GRAVIERENDE KONSEQUENZEN

Andere Kassenärztliche Vereinigungen erwägen ebenfalls entsprechende Schritte – so auch die KV Saarland (KVS), die mit „großer Sorge“ auf das BSG-Urteil reagierte:

Bisher übernehmen im Saarland rund 150 Pool-Ärztinnen und Ärzte freiwillig 33 Prozent der Dienste im Ärztlichen Bereitschaftsdienst. Sie spielen für die Versorgungsstruktur in den 13 Bereitschaftsdienstpraxen und für die dringenden Hausbesuche (Fahrdienst) eine wesentliche Rolle. „Durch die Sozialversicherungspflicht kommen auf die KVS finanziell und logistisch nicht zu stemmende Mehrbelastungen zu. Daher ist es unausweichlich, die Pool-Ärzte aus der Versorgung zu nehmen und die Bereitschaftsdienste den originär dienstverpflichteten niedergelassenen Ärzten und zugelassenen MVZ zuzuweisen“, so die KVS.

Aufgrund der durch Überalterung stark limitierten Zahl dienstfähiger Ärztinnen und Ärzte sei dies jedoch nur durch eine erhebliche Reduzierung der Bereitschaftsdienstpraxen im Saarland realisierbar.

BEI UNS DÜRFEN SIE MEHR ERWARTEN!



Factoring- und Abrechnungsqualität vom Marktführer in der zahnärztlichen Privatliquidation und zusätzlich alles für Ihre ideale Abrechnung!

Moderne Tools, professionelles Coaching und die DZR Akademie.
Mehr Informationen unter [0711 99373-4993](tel:0711993734993) oder mail@dzt.de

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH



www.dzt.de

DZR

ZWEI STARKE MODULE FÜR MEHR EFFIZIENZ UND HONORARSICHERUNG

1

HVM-STATISTIKMODUL

Das HVM-Statistikmodul von CGM Z1.PRO ist ein essenzielles Werkzeug für Zahnarztpraxen, um Honorarverluste zu vermeiden und eine effiziente Abrechnung sicherzustellen. Es bietet eine frühzeitige Warnung bei Budgetüberschreitungen und somit vor möglichen Nichtberücksichtigungen von Leistungen im Honorarverteiler. Dadurch können Sie proaktiv Maßnahmen ergreifen.

Mit vielfältigen Voreinstellungen für individuelle Budgetierungen in den verschiedenen KZVen können Sie Ihre Anforderungen exakt auf die spezifischen Vorgaben und Budgets abstimmen.

Die gezielte Selektion von Leistungen, z.B. den PAR-Leistungen gemäß der neuen PAR-Richtlinie oder auch den Unterkieferprotrusionsschienen im Leistungsbereich KGL/KBR, ermöglicht eine präzisere Abrechnung und Dokumentation.

Des Weiteren kann anhand der bereits ermittelten Daten eine Prognose bis zum Jahresende – unter Berücksichtigung der eingegebenen Grenzwerte und bisher erbrachten Leistungen erstellt werden.

Diese umfassenden Funktionen tragen maßgeblich zur finanziellen Stabilität und Effizienz Ihrer Praxis bei.

Kassen	Punkte	Fälle	je Fall	Punkte	Fälle	je Fall	Punkte	Fälle	je Fall	Punkte	Fälle	je Fall	Jahr 2023	Punkte	Fälle	je Fall
AOK RVO	829,00	4	207,25	1084,00	6	180,67	363,00	2	181,50	272,00	2	136,00	2548,00	14	182,00	
RVO Eigen	829,00	4	207,25	1084,00	6	180,67	363,00	2	181,50	272,00	2	136,00	2548,00	14	182,00	
Primärkassen	829,00	4	207,25	1084,00	6	180,67	363,00	2	181,50	272,00	2	136,00	2548,00	14	182,00	
Budgetgrenzen	800,00	200,00	1200,00		200,00	400,00		200,00	400,00		200,00	2800,00		200,00		
Summen	250,00	3	750,00	1100,00	10	110,00	1100,00	10	110,00	1100,00	10	110,00	1100,00	10	110,00	1100,00
vdek	705,00	3	235,00	1223,00	4	305,75	768,00	2	384,00	660,00	3	220,00	3356,00	12	279,67	
Ersatzkassen	705,00	3	235,00	1223,00	4	305,75	768,00	2	384,00	660,00	3	220,00	3356,00	12	279,67	
Sonstige Kassen																
Summen	1534,00	7	219,14	2307,00	10	230,70	1131,00	4	282,75	932,00	5	186,40	5904,00	26	227,08	



2

PAR-UPT-MODUL

Das PAR-UPT-Modul von CGM Z1.PRO ist speziell für die Verwaltung und Abrechnung der Parodontitis-Nachbehandlung konzipiert. Es erleichtert die Planung und Verwaltung von UPT-Terminen durch eine klare Übersicht der anstehenden UPT-Termine und automatische Anpassungen bei Terminverschiebungen, was eine lückenlose Nachsorge gewährleistet. Die gezielte Identifikation qualifizierter Patientinnen und Patienten ermöglicht eine rechtzeitige Information und effiziente Planung der weiteren anstehenden Behandlungen, was die Patientenzufriedenheit und -bindung verbessert.

Das Modul unterstützt zudem die sichere und korrekte Abrechnung der Parodontitis-Nachbehandlungen, indem alle relevanten Patientinnen und Patienten direkt aus der Terminübersicht aufgerufen und gezielt über die Planabrechnung abgerechnet werden können.

Automatische Erinnerungsfunktionen helfen, Patientinnen und Patienten an bevorstehende Termine zu erinnern und Folgetermine zu koordinieren, wodurch versäumte Termine reduziert und die Auslastung der Praxis optimiert wird. Durch die nahtlose Integration in CGM Z1.PRO profitieren Sie von einer einheitlichen und benutzerfreundlichen Oberfläche, die alle wichtigen Praxismanagement-Funktionen abdeckt.

Mit dem HVM-Statistikmodul und dem PAR-UPT-Modul von CGM Z1.PRO haben Sie leistungsstarke Werkzeuge, um Ihre Abrechnungen zu optimieren, Ihre Patientinnen und Patienten besser zu betreuen und den administrativen Aufwand zu reduzieren. Nutzen Sie diese Module, um Honorarverluste zu vermeiden und Ihre Praxis effizienter zu gestalten.

Videos und Tutorials zu unseren Produkten und Modulen finden Sie hier:



UNSERE NÄCHSTEN TERMINE FÜR WORKSHOPS UND SEMINARE VOR ORT CGM Z1 UND CGM Z1.PRO



VERPASSEN SIE KEIN ONLINE-SEMINAR ODER EINEN VOR-ORT-WORKSHOP DER CGM.



Hier finden Sie weitere Termine und können sich direkt anmelden

CGM Z1 UND Z1.PRO GRUNDLAGEN- UND AUFBAUSEMINAR

Das Grundlagenseminar hilft Ihnen dabei, den schnellstmöglichen Einstieg in CGM Z1 zu finden, sodass Sie sämtliche Verwaltungsaufgaben von Anfang an professionell abwickeln können.

Im Aufbau-seminar erlernen Sie die effiziente und transparente Abwicklung von Prozessen zur Leistungserfassung und Abrechnung.

Inhalt:

- kompaktes Wissen
- Zeit- und Kostenersparnis
- reduzierte Praxisausfallzeiten
- aufgefrischtes Wissen und solide Vorkenntnisse
- maximaler Nutzen

Ort: Koblenz

Termine:

- 10.10.2024 | 10:00 – 13:00 Uhr
Z1 Klassik Grundlagenseminar
- 10.10.2024 | 14:00 – 17:00 Uhr
Z1 Klassik Aufbau-seminar
- 17.10.2024 | 10:00 – 13:00 Uhr
Z1.PRO Grundlagenseminar
- 17.10.2024 | 14:00 – 16:00 Uhr
Z1.PRO Aufbau-seminar

CGM Z1 UND Z1.PRO TIPPS & TRICKS WORKSHOPS

In diesen Workshops zeigen wir Ihnen schnellere und effizientere Wege im Umgang mit CGM Z1. Zusätzlich werden wir Sie über ausgewählte Neuerungen in den aktuellen Versionen informieren.

Im Workshop lernen Sie neue Möglichkeiten Ihres CGM Z1.PRO kennen und werden Profi in der Anwendung.

Inhalt:

- Wissenswertes zu den aktuellen Updates
- Klärung individueller Fragen
- Erleichterung Ihres Praxisalltags und Effizienzsteigerung Ihrer Praxisabläufe

Ort: Bayreuth

Termine:

- 16.10.2024 | 10:00 – 13:00 Uhr
Z1 Tipps & Tricks
- 16.10.2024 | 14:00 – 17:00 Uhr
Z1.PRO Tipps & Tricks

Seminargebühr: 179,- € zzgl. MwSt.

Jede weitere Teilnehmerin bzw. jeder weitere Teilnehmer aus derselben Praxis zahlt eine vergünstigte Seminargebühr in Höhe von nur 129,- € zzgl. MwSt.

Jeweils 3 Fortbildungspunkte pro Workshop sichern

Für diese Seminare erhalten Sie Fortbildungspunkte gemäß Punktebewertungsempfehlung des Beirates Fortbildung der BZÄK und DGZMK.

ANWENDER FRAGEN

EXPERTEN ANTWORTEN

1

Die Patientin bzw. der Patient wurde zur CPT überwiesen. Wie kann der PAR-Plan erstellt und die CPT-Behandlung dazu eingetragen werden?

Seit dem Update 2.87 gibt es die Möglichkeit, die CPT-Behandlung vereinfacht einzutragen. In der PAR-Planerstellung kann dazu die Option „nur CPT“ angehakt werden. Damit entfällt die bisherige Eingabe aller erbrachten PAR-Leistungen aus der Überweiser-Praxis. Wichtig für die anschließende Abrechnung der Leistungen im PAR-DTA ist, dass die Pflichtfelder „Plan erstellt am“, „Plan genehmigt am“ und „Überweiser“ in der PAR-Planung ausgefüllt sind. Die CPT-Leistungen erfassen Sie dann einfach zum aktivierten PAR-Plan.

2

Können die PAR-Befunde vergrößert dargestellt und ausgedruckt werden?

Ja. Dafür einfach den PAR-Plan in der CGM Z1.PRO-Karteikarte über „Ansehen/Ändern“ aufrufen und den gewünschten Befund im Befundverlauf anwählen. Mit der Tastenkombination „Strg + 9“ kann der Befund in vergrößerter Form dargestellt und auf Wunsch auch ausgedruckt werden.

3

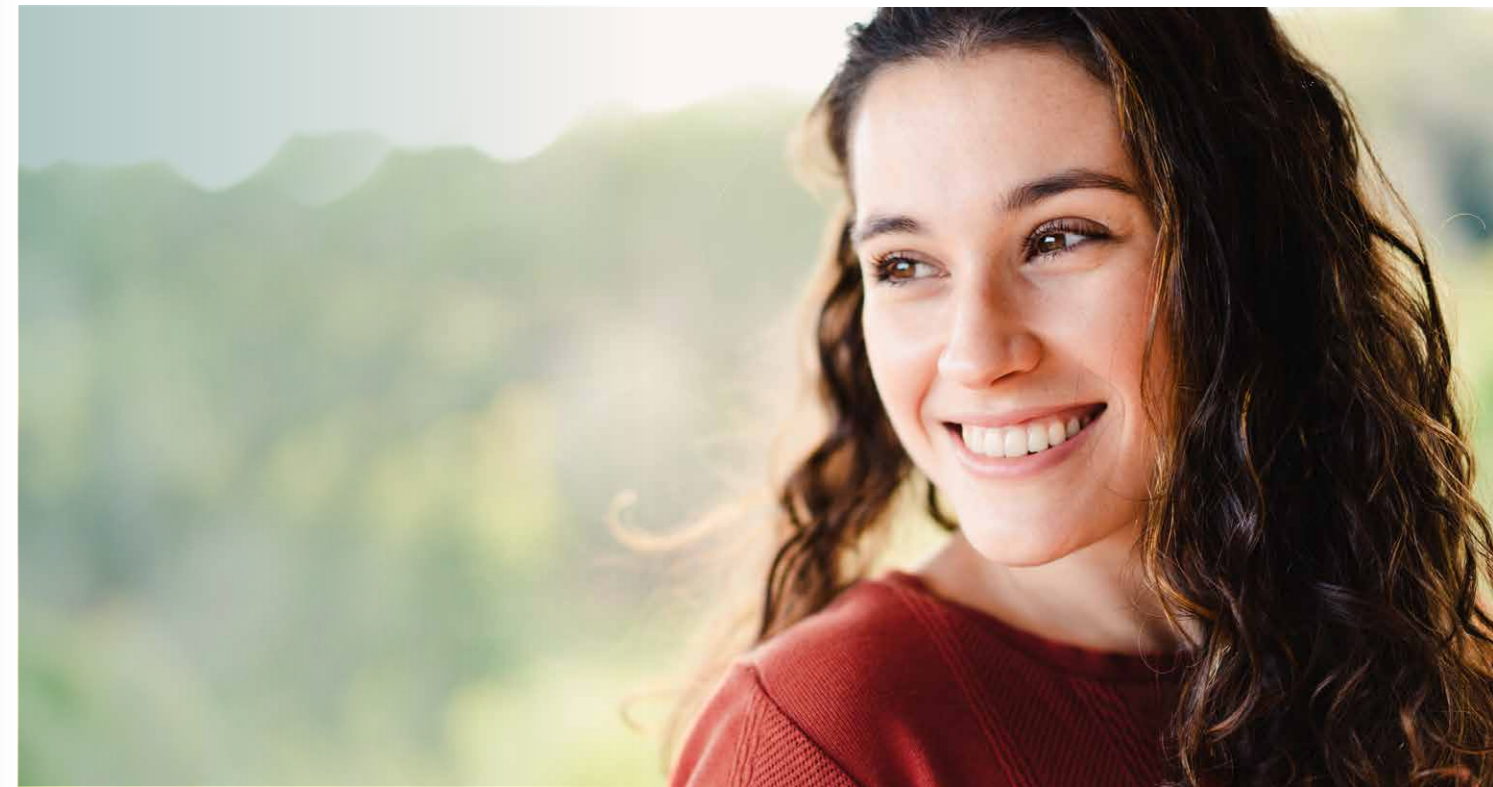
XML-Fremdlaborauftrag/XML-Fremdlaborrechnung für Privatpläne

Seit der Z1/Z1.PRO-Version 2.87 ist es möglich, auch für Privatpatienten einen Fremdlaborauftrag inklusive einer Fremdlabor-Auftragsnummer zu erstellen. Die Fremdlabor-XML (Rechnung) kann im Anschluss in Z1/Z1.PRO importiert und dem Privatplan zugewiesen werden. Die Vorgehensweise ist die gleiche wie bei Kassenplänen.

4

CGM Z1/Z1.PRO Lizenzmanager

Mit dem CGM Z1-Update für das 3. Quartal von CGM Z1/Z1.PRO haben Sie die Möglichkeit, bestellte Lizenzen selbst freizuschalten. Wichtig ist, dass in den Stammdaten die CGM-Kundennummer hinterlegt und an dem Rechner, an dem die Freischaltung erfolgt, unter System-Arbeitsplatz die Option „Meldungen zum CGM-Lizenzmanager aktivieren“ angehakt ist. Sie erhalten dann automatisch eine Nachricht über den CGM-ASSIST, wenn eine Lizenz für Sie vorliegt. Im nächsten Schritt kann in die Lizenzvergabe verzweigt und über den Import-Button (oben rechts im Hinweisfenster) die Lizenz importiert werden.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
CGM Dentalsysteme GmbH, Maria Trost 25, 56070 Koblenz

REDAKTION:
Hedi von Bergh (hpcm GmbH)

LAYOUT:
Heike Schiene (schienerwerk.de)

LEKTORAT:
Sebastian Riechert, CompuGroup Medical Deutschland AG

KONTAKT:
uptodate@cgm-dentalsysteme.de

VERANTWORTLICH FÜR ANZEIGEN:
CGM Dentalsysteme GmbH

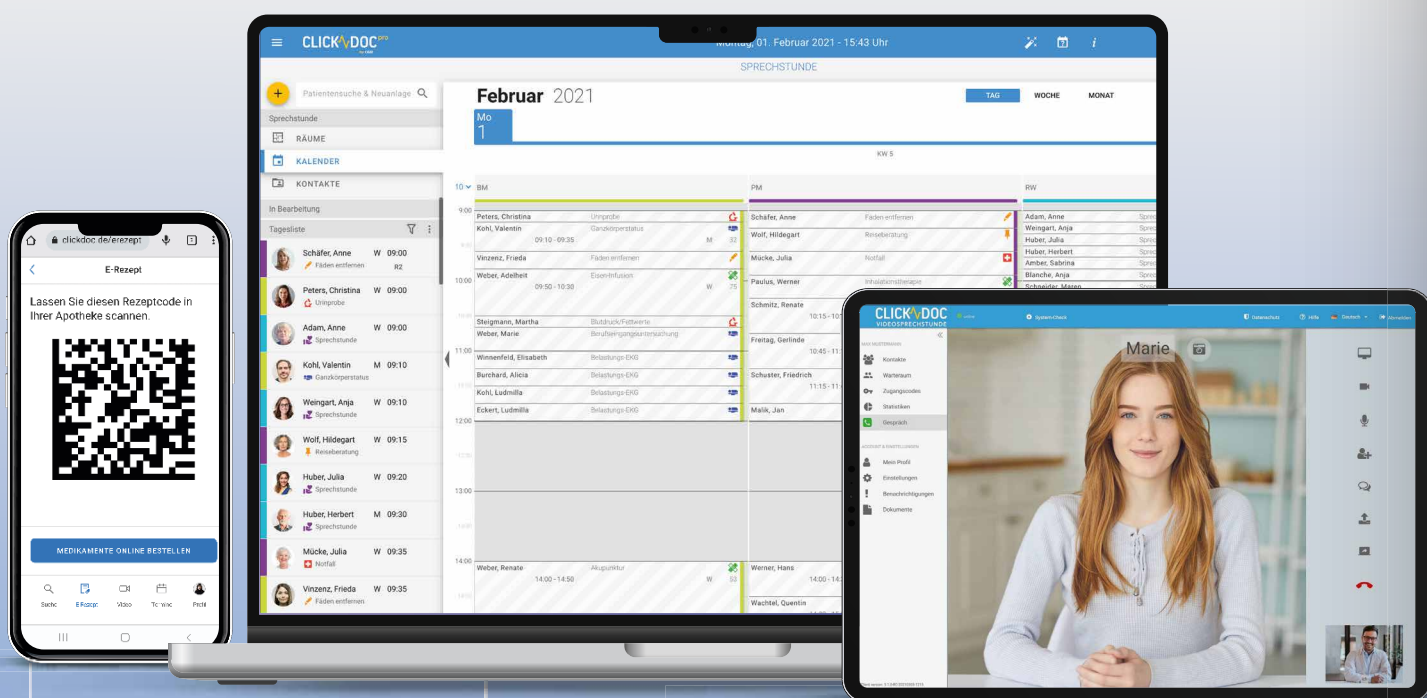
DRUCK:
KRMP Intermedia GmbH, Habsburgerring 1, 50674 Köln

FOTOS:
CGM Deutschland AG, Gettyimages S 1, 2, 5, 10, 13, 14, 19, 21, 23, Bernd Hagedorn S 6, 8, 9

ERSCHEINUNGSWEISE: **viermal jährlich**

BEILAGE: **zfa**

CLICKDOC entlastet Ihr Praxisteam



E-Rezept mit CLICKDOC

Sicher. Einfach. Kostenfrei.
Nutzen Sie die kostenfreie Funktion CLICKDOC E-Rezept in Ihrer CGM-Praxissoftware.



Online-Terminbuchung

Mit automatischer Terminbestätigung und Terminerinnerung – ganz einfach mit CLICKDOC KALENDER und Ihrer CGM-Praxissoftware.



Videosprechstunde

Online-Anwendung ohne Download und lokale Installation. CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE ist zertifiziert durch KBV und GKV-Spitzenverband.

CLICKDOC